



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: Aller zwischen GF und Flettmar 11145

Landkreis

Dr. Saak, Armin Reg.Nr.: 151 009 0206

Gifhorn

Paket/ Variante: Paket XX, Mahd 30.06., ohne Düngung, §4 Abs.(3) Nr. 1

#### Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist bis zum 21.06. **e.j. Jahres** nicht zulässig.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

#### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- \_\_\_\_\_

<b>Regelung nach der Punkwerttabelle</b>	<b>Punkte nach Punkwerttabelle Moor</b>	<b>Punkte nach Punkwerttabelle Mineralboden</b>
<b>Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):</b>		
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder Planierung	3	0
Keine organische Düngung (Gülle und Geflügelmist)	8	8
<b>Gesamt Erschwernisausgleich:</b>	14	10

<b>Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4</b>		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
Keine Düngung	12	12
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Der Randstreifen in einer Breite von 2,50 m an einer Längsseite darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum oben genannten Termin auszuzäunen.		
<b>Gesamt AUMNat GL4:</b>	35	27
<b>Gesamtpunktzahl EA + GL4:</b>	49	37

--	--	--

<b>Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert)</b>		
<b>EA: Punktanzahl * 11 EUR</b>	154	110
<b>GL4: Punktanzahl * 13 EUR</b>	455	351
	609	461

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	14	Punkten = 154	€/ha/Jahr bzw.
<b>bei anstehendem Mineralboden</b>	<b>10</b>	<b>Punkten = 110</b>	<b>€/ha/Jahr</b>

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	35	Punkten = 455	€/ha/Jahr bzw.
<b>bei anstehendem Mineralboden</b>	<b>27</b>	<b>Punkten = 351</b>	<b>€/ha/Jahr</b>

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

**609 €/ha/Jahr**

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

**461 €/ha/Jahr**

ausbezahlt.